

Satzung

für die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden in der Stadt Twistringen

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Twistringen in seiner Sitzung am 01.07.2025 folgende Satzung beschlossen:

Präambel:

Mittels schriftlichem Antrag (Bürgerbegehren) können die Bürgerinnen und Bürger begehren, anstelle der Vertretung selber über eine Angelegenheit der Stadt Twistringen zu entscheiden (Bürgerentscheid).

Darüber hinaus kann die Vertretung auf eigene Initiative durch einen Antrag der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, dass über eine Angelegenheit nicht die Vertretung selber, sondern durch den Bürger (Bürgerentscheid) entschieden werden soll.

ERSTER TEIL

BÜRGERBEGEHREN

Bürgerbegehren sind nach § 32 NKomVG i.V.m. dieser Satzung zu gestalten.

§ 1 Einleitung des Bürgerbegehrens

- (1) Das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden.
- (2) Gegenstand eines Bürgerbegehrens können nur Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt Twistringen sein. Unzulässig ist ein Bürgerbegehren über
 1. die innere Organisation der Kommunalverwaltung,
 2. die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Vertretung, des Hauptausschusses, der Ortsräte und der Ausschüsse sowie der Beschäftigten der Kommune,
 3. die Haushaltssatzung, einschließlich der Haushalts- und Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe, sowie über die kommunalen Abgaben und die privatrechtlichen Entgelte,
 4. den Jahresabschluss der Kommune und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe,
 5. Angelegenheiten, die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens, eines förmlichen Verwaltungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung oder eines vergleichbaren Zulassungsverfahrens zu entscheiden sind,
 6. die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB),
 7. Entscheidungen über Rechtsbehelfe und Rechtsstreitigkeiten sowie
 8. Angelegenheiten, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder sittenwidrig sind.
- (3) Das Bürgerbegehren muss folgende Angaben enthalten:
 1. genaue Bezeichnung der zu begehrenden Sachentscheidung,
 2. eine entsprechende Formulierung, dass das Begehren mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann,
 3. eine Begründung,
 4. Nennung von bis zu 3 Vertretungsberechtigten

- (4) Das Bürgerbegehren muss von mindestens 10 Prozent der wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Twistringen unterzeichnet sein.
- (5) Die Frist zur Einreichung mit den erforderlichen Unterschriften beträgt 6 Monate nach dem Eingang der Kostenschätzung der Stadt Twistringen bei den Vertretungsberechtigten. Abweichend davon beträgt die Frist 3 Monate bei Begehren gegen einen bekannt gemachten Beschluss der Vertretung.

§ 2 Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehren

- (1) Nach Abschluss der Prüfung durch die Verwaltung entscheidet gemäß § 32 Absatz 7 NKomVG der Hauptausschuss unverzüglich über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens.
- (2) Die Vertretung kann den Bürgerentscheid abwenden, indem sie zuvor vollständig oder im Wesentlichen im Sinne des Bürgerbegehrens entscheidet.
- (3) Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, so darf bis zu dem Tag, an dem der Bürgerentscheid stattfindet, eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung nicht mehr getroffen und mit dem Vollzug einer solchen Entscheidung nicht mehr begonnen werden, es sei denn, dass die Kommune hierzu gesetzlich verpflichtet ist.

ZWEITER TEIL BÜRGERENTSCHEID AUF INITIATIVE DER VERTRETUNG

§ 3 Antrag

- (1) Der Antrag der Vertretung muss mit der Mehrheit seiner Mitglieder eingebracht werden.

§ 4 Abstimmung

- (1) Der Beschluss über den Antrag zur Durchführung eines Bürgerentscheides auf eigene Initiative bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Vertretung.
- (2) Die Regelungen zum Bürgerentscheid gelten entsprechend.

DRITTER TEIL BÜRGERENTSCHEID

Die Durchführung eines Bürgerentscheides bestimmen sich nach § 33 NKomVG sowie den kommunalwahlrechtlichen Bestimmungen.

§ 5 Abstimmung

- (1) Die Abstimmung hat auf JA oder Nein zu erfolgen.
- (2) Die Abstimmung findet schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln statt.
- (3) Der Stimmzettel muss eine entsprechende Bezeichnung der begehrten Sachentscheidung, eine Begründung und eine Kostenschätzung enthalten.

§ 6 Abstimmungsgebiet

- (1) Das Abstimmungsgebiet für den Bürgerentscheid ist das Gebiet der Stadt Twistringen.
- (2) Das Abstimmungsgebiet wird in Stimmbezirke analog zur Kommunalwahl eingeteilt.

§ 7 Zeitpunkt des Bürgerentscheides

- (1) Die Abstimmung findet schriftlich durch Verwendung von Stimmzetteln an einem Sonntag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Der Verwaltungsausschuss bestimmt das Datum der Abstimmung.
- (2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister macht
 1. den Termin des Bürgerentscheids,
 2. den Text der zu entscheidenden Frage und die Begründung sowie
 3. den Deckungsvorschlag für entstehende Kosten ortsüblich bekannt.

§ 8 Abstimmungsleiter/-in

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister leitet die Abstimmung. Sie/Er beauftragt eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter mit der Stellvertretung in dieser Funktion.

§ 9 Abstimmungsausschuss

Der Abstimmungsausschuss soll aus dem für die jeweils letzte allgemeine Kommunalwahl gebildeten Wahlausschuss bestehen.

§ 10 Abstimmungsergebnis

Der Abstimmungsausschuss stellt das Abstimmungsergebnis für das gesamte Abstimmungsgebiet fest. Die Abstimmungsleiterin/Der Abstimmungsleiter gibt anschließend das Ergebnis ortsüblich bekannt.

§ 11 Verbindlichkeit

Ein verbindlicher Bürgerentscheid steht einem Beschluss der Vertretung gleich. Vor Ablauf von zwei Jahren kann der Bürgerentscheid nur auf Veranlassung der Vertretung durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert oder aufgehoben werden.

VIERTER TEIL SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 12 Entsprechende Anwendung des Wahlrechts

Soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, gelten die Vorschriften des Nds. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und der Nds. Kommunalwahlordnung (NKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden vom 25.04.2006 außer Kraft.

Twistringen, den 01.07.2025

Der Bürgermeister

